

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/1361/2013**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 21.01.2013

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
Verfasser/-in: Christian Oechler, Piraten-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**  
**Einführung einer Informationsfreiheitsatzung**  
**- Antrag der Piraten-Fraktion vom 20.01.2013 -**

**Antrag:**

„Der Magistrat wird beauftragt juristisch zu prüfen, ob die Stadt Gießen eine Informationsfreiheitsatzung erlassen kann und bei positivem Prüfungsergebnis der Stadtverordnetenversammlung einen Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Informationsfreiheitsatzung soll folgende Elemente enthalten:

- Zweck der Informationsfreiheitsatzung ist es jedermann auf Antrag freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren, die bei der Universitätsstadt Gießen in ihrem Wirkungskreis vorhanden sind.
- Ausnahmen vom Recht auf Gewährung von Informationen sind zulässig, soweit diese dem Datenschutz dienen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Es hat eine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Datenschutzinteressen stattzufinden. Soweit durchführbar, sind dem Antragsteller Teilauskünfte zu erteilen.
- Die Universitätsstadt verpflichtet sich, eine zentrale Antragsstelle einzurichten, die dem Ziel dient, einen einheitlichen Ansprechpartner für den Antragsteller der Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- Die Stadt Gießen verpflichtet sich ein Dokumentenregister anzulegen. Hierbei ist eine dokumentenregisterlose Zeit zulässig für die technische Realisierung.

- Die Einholung von Informationen ist kostenpflichtig. Die Gebühren in der Satzung sollen so bemessen sein, dass sie den Aufwand zu großen Teilen decken, jedoch keine Barriere darstellen. Einfache Anfragen haben kostenlos zu sein.“

**Begründung:**

„Die Funktionsfähigkeit einer demokratischen Gesellschaft ist abhängig von der aktiven Mitgestaltung der gesellschaftlichen Realität durch die Bürgerinnen und Bürger. Eine der Grundvoraussetzungen hierfür ist die Öffentlichkeit staatlichen Handelns. Der öffentliche Sektor hat in vielen Bereichen ein staatliches Wissens- und Informationsmonopol. Bürgerinnen und Bürger haben in der Regel keinen Zugang zu Informationen, die bei staatlichen Stellen vorhanden sind. Viele gesellschaftlich relevante Informationen sind überhaupt nur bei staatlichen oder halbstaatlichen Stellen vorhanden. Die Frage des Zugangs zu diesen Informationen, die zugleich auch eine Frage der Verfügbarkeit der Informationen ist, kann somit von entscheidender Bedeutung sein für den zukünftigen Charakter der bürgerschaftlichen Teilhabe insbesondere an staatlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen.“ (Zitat aus Drucksache 18/1895 Hessischer Landtag)

Das Recht auf Information durch öffentliche Stellen hat in vielen Demokratien eine lange Tradition. Schon 1766 wurde in Schweden das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Viele Staaten, insbesondere im angelsächsischen Raum, haben dieses Prinzip übernommen und zum Teil in ihre Verfassungen übernommen.

Die Bundesrepublik Deutschland war hier langezeit Schlusslicht und pflegte weiter das Amtsgeheimnis, sodass der Bürger keine Chance hatte, an behördliche Informationen zu gelangen. Im Jahre 1998 wurde dann zum ersten Mal in Brandenburg ein Informationsfreiheitsgesetz eingeführt, welches den Bürgern ein umfassendes Recht auf Information einräumte. Auf Bundesebene wurde 2006 dann ein Informationsfreiheitsgesetz eingeführt. Zurzeit haben 11 von 16 Bundesländer ein Informationsfreiheitsgesetz. Das Bundesland Hessen gehört leider nicht hierzu. Eine Gesetzesinitiative [1] von SPD/Grüne scheiterte 2010.

Es ist jedoch für die Universitätsstadt Gießen trotzdem möglich, ihren Bürgern ein Informationsrecht durch eine eigene Informationsfreiheitssatzung einzuführen. Dieses wird in immer mehr Städten durchgeführt, unter anderem in Göttingen oder München [2]. Es ermöglicht den Bürgern ein einklagbares Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen im Wirkungskreis der Universitätsstadt Gießen.

Der vorliegende Antrag legt Rahmenbedingungen für eine zukünftige Informationsfreiheitssatzung fest, überlässt jedoch bewusst die konkrete Formulierung der Verwaltung. Nachfolgend wird auf die einzelnen Rahmenbedingungen begründend eingegangen:

Zweck der Informationsfreiheitssatzungen ist es, jedermann Zugang zu den verfügbaren Informationen zu geben. Es scheint sinnvoll, das dieses Recht nicht nur den Bürgern der

Stadt Gießen zu gewähren, sondern jedermann, andernfalls wären Bürger der Umlandgemeinden, die ein Interesse an Informationen auch aus der Stadt Gießen hätten, ausgeschlossen und hätten kein Informationsrecht. Dies erscheint nicht sinnvoll. Eine Eingrenzung auf den eigenen Wirkungskreis ist notwendig, da eine städtische Satzung keine Regelung zu Landesinformationen treffen kann.

In der zweiten Rahmenbedingung wird die Versagung von Informationen geregelt. Es kann vorkommen, dass das Recht auf Informationen vor anderen Rechten zurückstehen muss. Es ist jedoch wichtig, dass bei jeder Anfrage eine Abwägung stattfinden muss. Insbesondere muss eine Teillieferung der Information möglich sein, z.B. durch Schwärzung von Teilen von Unterlagen.

Die Einführung einer zentralen Stelle zur Bearbeitung der Anfragen erscheint sowohl im Sinne der Antragsteller, als auch für die Verwaltung sinnvoll. Durch eine zentrale Stelle muss der Antragsteller nicht erst mühsam herausfinden, an welche Ämter er sich für sein Informationsbegehren er sich wenden muss. Für die Verwaltung hat es den Nutzen, dass nicht Mitarbeiter in Fachbereichen beschäftigt werden, die vom Antragsteller fälschlicherweise für zuständig gehalten werden. Eine Bündelung an einer Stelle, die sich auch an die Weiterleitung der Anfrage an die entsprechenden Fachbereiche kümmert, scheint also sinnvoll.

Die bisherigen Gesetze und Prozesse zur Informationsfreiheit schwächeln alle an einem Problem, dass der Bürger raten muss, welche Informationen und Dokumente zu einem Vorgang vorhanden sind. Dieser Umstand wird in neueren Informationsfreiheitsgesetzen dadurch Rechnung getragen, dass Behörden nach einer Übergangsfrist dazu verpflichtet werden, ein Dokumentenregister einzuführen.

Die Einholung von Informationen ist kostenpflichtig zu gestalten. Es ist zwar wünschenswert, gänzlich auf Gebühren zu verzichten, jedoch bindet das Bearbeiten, insbesondere von größeren Anfragen, Personal. Es ist daher eine Gebühr festzulegen. Kleine Anfragen sollen gebührenfrei erteilt werden, damit für den Antragssteller nicht bei jeder Frage an die Stadtverwaltung die Gefahr besteht, dass er hierfür eine Gebühr bezahlen muss. Verschiedene Informationsfreiheitsatzungen und -gesetze definieren einfache Anfragen auf eine Bearbeitungsdauer von 10 bis 30 Minuten.

Zusammenfassend stellt eine Informationsfreiheitsatzung einen wichtigen Baustein zur Wissensgesellschaft und zur demokratischen Teilhabe dar. Nur informierte Bürger können sich einbringen und konstruktiv am politischen Leben teilhaben. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern und in Städten mit Informationsfreiheitsatzung zeigen, dass die Bürger das Instrument gewissenhaft [3] einsetzen und dass es von den Gemeinden ohne Probleme gemeistert werden kann. Insbesondere sichert sich die Stadt Gießen einen Wissensvorsprung für sich und die Bürger durch die Umsetzung als

Informationsfreiheitssatzung. Sollte ein Informationsfreiheitsgesetz für Hessen kommen, würde dies auch die Kommunen und Kreise betreffen.

Christian Oechler

Verweise:

- [1] Drucksache 18/1895 des Hessischen Landtags (<http://tinyurl.com/IFGHessen>)
- [2] Informationsfreiheitssatzung der Stadt München (<http://tinyurl.com/IFSMuenchen>)
- [3] Umfrage über die Nutzung (<http://tinyurl.com/UmfrageStaedte>)